

Frauendienstpflicht

Von

Dr. Kaethe Schirmacher



1918

A. Marcus & C. Webers Verlag (Dr. iur. Albert Ahn) in Bonn

Nachdruck verboten.

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

Copyright by A. Marcus & E. Webers Verlag, Bonn 1918.

Frauendienstpflicht.

Frauendienstpflicht bedeutet den Pflichtzwang jeder deutschen Frau zur Ausbildung in den Grundlagen von Kochen und Haushalten (Nähen, Flickern, Schneidern), von Kinder- und Krankenpflege; bedeutet ihre straffe Körper- und Charakterbildung.

Ob diese Schulung nötig, darüber braucht man allgemeine Erörterungen nicht mehr anzustellen. Die Frauendienstpflicht ist eine Notwendigkeit, und zwar eine Staatsnotwendigkeit. Das hat der Weltkrieg erwiesen. Die Allgemeinheit der deutschen Frauen muß körperlich, geistig, häuslich geschult sein. Hausfrau und Mutter sein, ist ein Beruf, er fordert berufliche Vorbildung. Er ist, wenn auch nicht der Beruf, so doch der Hauptberuf der Frau. Seine Erfüllung ist das Staatsbürgertum der Frau in einer seiner Hauptformen; er ist die Wehrpflicht der Frau, ihr Friedens- und ihr Kriegsdienst. Zu so grundlegenden Berufs- und Staatsaufgaben muß jede einzelne erzogen werden.

Es handelt sich daher nicht mehr zu wissen, ob die Frauendienstpflicht eingeführt wird, sondern wie.

Die Frage hat Deutschland schon lange vor dem Weltkriege beschäftigt. Ein Sammelwerk, das über die Vorarbeiten, Vorschläge, Pläne unterrichtet, liegt schon vor. Es ist die vom Bund für Frauendienstpflicht ¹⁾ preisgekrönte Schrift von Hohmann und

¹⁾ Vorsitzende: Frau Direktorin Elisabeth Lange, Breslau, Neudorfstraße 34. Jahresbeitrag 2 M.

Reichel: Die Dienstpflicht der deutschen Frau. (Berlin-Zehlendorf 1917, Mathilde Zimmerhaus, Verlagsabteilung.) Es ist ein Nachschlagewerk von großem Wert. Die Verfasser haben u. a. versucht zu ermitteln, wieviel schulentlassene Mädchen alljährlich ihre Dienstpflicht anzutreten hätten, und wieviele Anstalten sie zur Zeit aufnehmen könnten. Beide Fragen sind bislang nur annähernd zu beantworten. Da unser Schulwesen bundesstaatlich geregelt ist, war eine Reichsübersicht der bestehenden Haushaltsschulen, landwirtschaftlichen Schulen usw. erstens sehr mühsam, zweitens ganz unvollkommen: teils geben die Ministerien Privatleuten keine Auskunft, teils liegen Übersichten der Privatanstalten nicht vor. Der Bund für Frauendienstpflicht hat daher auf seiner Jahresversammlung 1915 die Errichtung eines Reichsamts für Frauendienstpflicht gefordert, um die nötigen statistischen Vorarbeiten zu bewirken.

Die Zahl der schulentlassenen Mädchen geben die Verfasser auf rund 600 000 an (S. 100/101). Dem liegt die Statistik von 1911 zugrunde. Die Zahl entspricht den heutigen Verhältnissen also nicht mehr, genaue neuere Angaben aber fehlen. Wir sehen in ihr daher nur eine ungefähre Schätzung. Von den etwa 600 000 jedes Jahr aus der Schule entlassenen deutschen Mädchen waren 1911 575 000 Volksschülerinnen; etwa 34 000 kommen aus Mittel-, Bürger- und höheren Schulen. Sie sind also ein sehr kleiner Teil und treten nicht in erste Linie. Die Grundlinien sind auf die Volksschülerinnen zuzupassen, die Schulentlassenen der höheren Anstalten gliedern sich dann ein.

Die 600 000 Schulentlassenen sind Gegenstand der Frauendienstpflicht. Sie sind verschiedenen Alters, verschiedenen Standes, verschiedener Bildung, werden also ihrer Dienstpflicht zu verschiedener Zeit genügen.